

Elternschaftsvereinbarungen und IPR

Prof. Dr. Jennifer Antomo
Hochschule Mainz

Wann: 4. Februar 2025 | 18:00 Uhr

Zugangsdaten: Meeting-ID: 673 2358 9398
Kenncode: 771778

<https://uni-goettingen.zoom-x.de/j/67323589398?pwd=TsCFYsYUJ7XGvbtgON200OxBbalCFow.1>
Weitere Informationen auf <https://www.reusz.eu/workshop-ipr>



Anknüpfungskriterien Überblick (1)

- Staatsangehörigkeit (zB Art. 7, 10 I, 14 II Nr. 3 EGBGB)
 - Statisch, kulturell tolerant, uU integrationsfeindlich
- Wohnsitz
 - (auch) international zunehmend unüblich, weil mehrdeutig („domicile“)
- Gewöhnlicher Aufenthalt (zB Art. 14 II Nr. 1, 2, Art. 19 I 1, 21 EGBGB)
 - Faktischer Begriff, international leichter zu handhaben („residence habituelle, habitual residence“), integrationsfreundlich, beweglich.
- Belegenheit (zB Art. 43 I EGBGB)
 - Bewirkt Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Dritte.
- Handlungsort, Tatort, Erfolgsort (zB Art. 11, 40 EGBGB, Art. 4 Rom II-VO)
 - Schützt Vertrauen der „Umwelt“.

Anknüpfungskriterien Überblick (2)

- „Engste Verbindung“ (zB Art. 14 II Nr. 4 EGBGB, Art. 4 IV Rom I-VO)
 - allgemeines Ziel des IPR (Savigny)
- Parteiwille (zB Art. 14 I, Art. 3 Rom I-VO)
 - überträgt materiell-rechtliche Privatautonomie in das IPR (kollisionsrechtliche Privatautonomie)
- Lex fori (zB Prozessrecht, Beweiswürdigung)

Anknüpfungstechniken (1)

Alternative Anknüpfung
(zB Art. 11, 19 EGBGB,
Art. 27 EuErbVO)

A oder **B** oder **C**

Günstigkeitsprinzip („favor“):
Vorgang ist rechtswirksam, wenn er **einer** (beliebigen) der zur Verfügung gestellten ROrdnungen A, B, C entspricht (**favor negotii, favor legitimationis, favor testamenti**)

Subsidiäre Anknüpfung
(zB Art. 14 II)

A

B

C

„Anknüpfungsleiter“:
Dient häufig dem **Interessenausgleich** bei mehreren Beteiligten (neutrale Anknüpfung)

Anknüpfungstechniken (2)

Heiratsantrag mit Folgen

Warum ein junger Mann, der unter Druck Geld
versprochen hat, nun doch nicht zahlen muss

VON STEPHAN HANDEL

Die Liebe ist zum einen bekanntermaßen eine Himmelsmacht, zum anderen aber manchmal auch ganz schön teuer – im Hormonrausch gegebene Versprechen erweisen sich dann bei näherer, nüchterner Betrachtung als vielleicht doch ein bisschen überzogen. Gut, dass euphorische Menschen dann zumindest ab und zu Hilfe beim Gesetz finden – so wie jetzt ein junger Mann vor dem Amtsgericht.

Der Mann, 19 Jahre alt, führte eine Beziehung, die dazugehörige Frau wiederum fuhr mit ihrer besten Freundin in Urlaub, und zwar richtig: mehr als zehn Wochen Südafrika, heuer im späten Winter. Ob den Mann die Sehnsucht geplagt hat, ob er angesichts der langen Trennung sich seiner Liebe erst so richtig bewusst wurde, ob er vielleicht eifersüchtig war – das bleibt alles im Dunkeln, weil es vor Gericht auch keine Rolle spielte. Jedenfalls buchte er, kaum dass seine Freundin fünf Wochen weg war, ebenfalls einen Flug nach Kapstadt und machte der Frau auf der Stelle einen Heiratsantrag, den sie wohl voller Freude annahm.

Nun, so fand der frisch gebackene Bräutigam, sei es aber auch genug mit dem Mädels-Urlaub, seine nunmehrige Verlobte solle doch mit ihm nach Deutschland zurückkehren, was sie auch tat: Nach drei Tagen flogen die beiden heim. Das fand die andere Freundin gar nicht lustig – sie, gerade 18 Jahre alt geworden, wollte die Reise durch Südafrika aus verständlichen Gründen nicht alleine fortsetzen und flog ebenfalls zurück. Allerdings machte sie dem Freund wohl heftige Vorwürfe wegen des entgangenen Rest-Urlaubs. Dieser erklärte sich schließlich bereit, zumindest für finanzielle Wiedergutmachung zu sorgen: 400 Euro für den außerplanmäßigen Rückflug wollte er zahlen, außerdem weitere 650 Euro, damit die junge Frau die Reise im nächsten Jahr nachholen könne.

Diese Vereinbarung wurde schriftlich festgehalten: „Hiermit bestätige ich, dass ich bis zum 28. 2. 2018 1050,00 Euro bar vorbeibringe“, das unterschrieb er. Zurück in Deutschland wollte er davon je-

doch nichts mehr wissen, vor allem aber wollte er nicht bezahlen – vor Gericht erklärte er, dass die Frau ihn und seine Freundin massiv unter Druck gesetzt habe, sie werde ihn und seine Freundin im Bekanntenkreis in ein schlechtes Licht rücken. Nur deshalb habe er um des lieben Friedens willen unterschrieben, nun fühle er sich daran nicht mehr gebunden.

Die Sache landete am Amtsgericht – und weil Juristen ja erst mal schauen müssen, womit sie es zu tun haben, beschied der zuständige Richter, dass die Angelegenheit als Schenkungsversprechen einzustufen wäre, nicht als verpflichtender Vertrag – denn eine Verpflichtung bestehe weder zwischen der Frau und dem Bräutigam noch zwischen ihr und der Braut. Bei

Die moralische Pflicht, einen Rückflug zu finanzieren, existiert nicht

Schenkungsversprechen gibt es jedoch eine zwingende, nicht wegzudiskutierende Vorschrift: Sie müssen immer und auf jeden Fall notariell beurkundet werden, sonst gelten sie nicht. Eine Ausnahme gibt es nur bei der so genannten Handschenkung, also zum Beispiel beim klassischen Geburtstagsgeschenk: Wenn gar nicht lange versprochen, sondern das Geschenk gleich übergeben wird, dann gilt die Schenkung. Wenn der junge Mann also gleich in Südafrika, die 1050 Euro geholt und der erbesten Freundin gegeben hätte, dann wäre das Geld weg gewesen.

So aber bekam er vom Amtsrichter Recht: Er muss nicht zahlen. „Eine moralische und sittliche Pflicht des Beklagten, der Klägerin einen Rückflug sowie einen neuen Urlaub im nächsten Jahr finanzieren, ist nicht ersichtlich“, heißt es im Urteil. Die von dem Mann ins Feld geführte Formunwirksamkeit, also die fehlende notarielle Beurkundung, könne auch nicht vernachlässigt werden: „Die Beachtung der Formvorschriften ist nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit, sondern auch im Interesse der Parteien insbesondere wegen der Warnfunktion grundsätzlich unerlässlich.“ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. (AZ: 212 C 11233/18)

Anknüpfungstechniken (3)

Kumulative und gekoppelte Anknüpfung (zB Art. 13 I, 23 EGBGB)



Vorgang ist nur dann rechtswirksam, wenn er nach **allen** ROrdnungen zugleich wirksam ist.
Hauptzweck: Vermeidung „hinkender“ Rechtsverhältnisse, v.a. in **Statusfragen!**

Fehlerfolge: Grundsatz des „strengeren“ Rechts

Anknüpfungstechniken (4)

Akzessorische Anknüpfung

Anknüpfung an ein bereits bestehendes anderes
Rechtsverhältnis aus Gründen der Sachnähe

Anknüpfungsgegenstand I:
Vertragl. SV

Anknüpfungsgegenstand II:
Bereicherungsanspruch LK

Vertragsstatut
(Art. 4 Rom I-VO)

Bereicherungsstatut
(Art. 10 Rom II-VO)



Anknüpfungstechniken (5)

Bloßer redaktioneller Verweis (z.B. Art. 20 EGBGB)

akzessorische Anknüpfung ≠ bloß redaktioneller Verweis

→ wichtig für Fragen der Rück- und Weiterverweisung (Art. 4 I EGBGB): Es ist auf der Ebene des verwiesenen Rechts die entsprechende Kollisionsnorm für die redaktionell verweisende Kollisionsnorm zu suchen

**Anknüpfungsgegenstand I:
Abstammung**



**Abstammungsstatut
(Art. 19 EGBGB)**

**Anknüpfungsgegenstand II:
Vaterschaftsanfechtung**



**Anfechtungsstatut
(Art. 20 EGBGB)**



Anknüpfungstechniken (6)

Ausweichklauseln

Abweichen von der regelmäßigen gesetzlichen Anknüpfung aus:

Kollisionsrechtlichen Gründen:

engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung
(zB Art. 41, 46 EGBGB; Art. 4 III Rom I-VO, Art. 4 III Rom II-VO)

Materiellrechtlichen Gründen:

Begünstigung einer Person bzw. eines Rechtsvorgangs
(zB Art. 23 S. 2 EGBGB)

Anknüpfungstechniken (7)

Wandelbarkeit

Wandelbare Anknüpfung:

Anknüpfung zum **jeweiligen Zeitpunkt der Beurteilung**:
Anzuwendendes Recht kann sich ändern →

Sog. **Statutenwechsel**

Bsp.: Art. 19 I 1, 2 EGBGB

Beachte Grundsatz des Schutzes
wohlerworbener Rechte

BGH NJW 1996, 2096

Unwandelbare Anknüpfung:

Anknüpfungsmoment wird **auf einen bestimmten Zeitpunkt** fixiert, spätere Änderung irrelevant, anzuwendendes Recht steht (kollisionsrechtlich) ein für allemal fest.

→ **Vertrauensschutz** (Schutz
wohlerworbener Rechte,
Kontinuität)

Bsp.: Art. 19 I 3 EGBGB

Zusammenfassung

- Aufbau einer Kollisionsnorm
- Typen von Kollisionsnormen
 - Allseitige vs. Einseitige Kollisionsnormen
 - Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen (Hilfsnormen)
 - Ausdrückliche und versteckte Kollisionsnormen
 - Exklusivnormen
 - Retorsionsnormen
- Abgrenzungen
 - Selbstbegrenzende Sachnorm
 - Eingriffsnorm
- Anknüpfungsmomente (Übersicht)
- Anknüpfungstechniken
 - Alternative, subsidiäre, kumulative, akzessorische Anknüpfung
 - Ausweichklauseln
 - Wandelbarkeit

Einheit 3: Anwendung von Kollisionsnormen (1)

Kollisionsrecht ist zwingendes Recht

BGH NJW 1993, 2305:

"Kommt bei der Beurteilung eines Sachverhalts die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, **ist das deutsche internationale Privatrecht von Amts wegen anzuwenden**. Die Kollisionsnormen des Einführungsgesetzes zum BGB sind Gesetz und beanspruchen damit allgemeine Verbindlichkeit. **Es kommt deshalb nicht darauf an, ob sich zumindest eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft**. Der verschiedentlich vertretenen Auffassung, die ein fakultatives Kollisionsrecht befürwortet (...), ist der Gesetzgeber bei der Reform des internationalen Privatrechts durch das Gesetz vom 25. 7. 1986 (BGBl I, 1142) **bewußt nicht gefolgt** (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs BT-Dr 10/504 S. 25 f..). Es ist deshalb das deutsche internationale Privatrecht darauf zu prüfen, ob deutsches oder ausländisches Sachrecht auf den geltend gemachten Anspruch anzuwenden ist".

Qualifikation (1)

- Qualifikation = Einordnung
 - Einordnen eines Lebenssachverhalts unter den Tatbestand einer Kollisionsnorm
 - „Schubladendenken“ wie beim Einsortieren verschiedener Kleidungsstücke in einen Schrank
 - Bsp: Wollen A und B heiraten, fällt dieser Lebenssachverhalt unter das Eheschließungsstatut → Art. 13 EGBGB ist die maßgebende Kollisionsnorm
- Unterschiede von Systembegriffen in den jew. Rechtsordnungen
 - Nicht jede RO ordnet einen Lebenssachverhalt immer in die selbe Kategorie („Schublade“) ein
 - Probleme können sich hier vielgestaltig ergeben
 - Beispiele
 - Einordnung § 1371 BGB → Erbstatut vs. Güterrechtsstatut
 - Güterrecht bei gleichgeschlechtlichen Ehen: EheGüVO vs. EuPartGüVO

Qualifikation (2)

- Qualifikationsproblem I: Einordnung eines deutschen materiell-rechtlichen Systembegriffs in den Tatbestand einer Kollisionsnorm
 - Subsumtion einer bestimmten Rechtsfrage unter den Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm
 - Beispiel: Namensrecht
 - Namensrecht im IPR allgemein geregelt → Art. 10 EGBGB
 - Im materiellen Recht Aufspaltung → Ehewirkungsrecht § 1355 BGB, Eltern-Kind-Verhältnis, § 1616-1618 BGB
- Qualifikationsproblem II: Einordnung eines zwischen zwei deutschen Systembegriffen stehenden Rechtsinstituts in den Tatbestand einer Kollisionsnorm
 - Beispiel § 1371 BGB
 - Erbstatut vs. Güterrechtsstatut; vgl. **BGH NJW 2015, 2185**
 - EuGH, Urt. v. 1.3.2018 – C-558/16, Doris Mahnkopf

Qualifikation (3)

- Qualifikationsproblem III: Die Einordnung eines deutschen materiellrechtlichen Systembegriffs in den Tatbestand einer Kollisionsnorm findet in demselben Tatbestand der ausländischen Kollisionsnorm keine Entsprechung
 - Beispiel Verjährung
 - Common law qualifiziert die Verjährung grds. prozessual → lex fori
 - Verjährung ist im deutschen Recht materiell-rechtlich betrachtet und unterfällt daher dem jeweiligen Statut (z.B. Erbstatut)
- Qualifikationsproblem IV: Einordnung eines ausländischen materiellrechtlichen, dem deutschen Recht unbekanntem Systembegriffs in den Tatbestand einer Kollisionsnorm
 - Beispiel: Morgengabe
 - Unterhalt, Ehwirkungen, Güterrecht, Schuldvertragsrecht
 - Vgl. BGH NJW 2020, 2024

Qualifikationsmethoden (1)

■ Qualifikation lege fori

- „Das fremde Recht soll angewendet werden, wenn unser Gesetzgeber will, daß es angewandt werde. Ob er es will, können wir, wenn er ausdrücklich nicht gesprochen hat, nur seinen sonst erkennbaren Intentionen entnehmen. Niemals aber kann ein fremdes Gesetz uns sagen, welcher Art diese Intentionen sind.“
 - Franz Kahn, Gesetzeskollisionen. Ein Beitrag zur Lehre des IPR, 1890
- → den Anwendungsbereich einer Kollisionsnorm bestimmt immer die Rechtsordnung, der sie entstammt.
- **Autonome Qualifikation nach dem IPR des Forums**

■ Qualifikation lege causae

- Systembegriffe der verwiesenen Rechtsordnung („andere Schublade“) bestimmen die Qualifikation
- Geht es um die Auslegung einer Kollisionsnorm der verwiesenen Rechtsordnung (lex causa), ist diese grundsätzlich so auszulegen, wie es die Rechtsordnung anordnet, der sie entstammt
 - Es sei denn verwiesenes Recht verweist hinsichtlich Qualifikation zurück (Qualifikationsverweisung)

Qualifikationsmethoden (2)

- **Rechtsvergleichende Qualifikation (Ernst Rabel)**
 - Systembegriffe sollen autonom auf rechtsvergleichender Basis besetzt werden
 - eigene Begriffsbildung für das IPR
 - Vermeidung von systemischen Differenzen durch vergleichende Qualifikation
- **Funktionelle Qualifikation**
 - Ist mit einer richtig verstandenen lex-fori-Qualifikation identisch.
- **Autonome Qualifikation**
 - Qualifikationsmethode des staatsvertraglichen Kollisionsrechts:
 - Die im Staatsvertrag verwendeten Systembegriffe sind mit denjenigen des autonomen internen Rechts im Regelfall nicht identisch. Ihre Bedeutung ist daher (aufgrund des z.T. ausdrücklich kodifizierten Willens des nationalen Gesetzgebers, vgl. etwa Art. 36 EGBGB a.F.) im Interesse einer einheitlichen Anwendung in allen Vertragsstaaten auf Grund der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Regelung unter vergleichender Heranziehung der Rechtsordnung der Vertragsstaaten zu ermitteln (autonome Qualifikation auf rechtsvergleichender Basis).
 - Häufig enthält der Staatsvertrag/VO zu diesem Zweck selbst Definitionen (s. z.B. Art. 3 EuErbVO).

Anknüpfungskriterien im Detail (1)

- Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit (Personalstatut)
 - Überlegung: Die Staatsangehörigkeit verbindet eine Person zumindest in den sie persönlich betreffenden Fragen am engsten mit einer Rechtsordnung
 - Ausprägung der Staatensouveränität
 - Ob eine Person Angehöriger eines bestimmten Staates ist, bestimmt ausschließlich dieser Staat
 - Im deutschen Recht StAngG maßgebend
 - Problematik bei Mehrstaatern, Art. 5 I EGBGB
 - Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit, Art. 5 I 1 EGBGB
 - Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit bei auch-deutschen Mehrstaatern, Art. 5 I 2 EGBGB
 - **nicht im Verhältnis zu EU-Staaten anwendbar, Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot)**
 - Problematik bei Staatenlosen
 - Hier existiert kein Staat, mit dem die Person aufgrund einer Angehörigkeit am engsten verbunden sein könnte
 - Anknüpfung an den (gewöhnlichen) Aufenthalt, vgl. Art. 5 II EGBGB
 - **Vorrangig** (Art. 3 Nr. 2 EGBGB) ist allerdings die Anknüpfung an den Wohnsitz (bei Fehlen: den Aufenthaltsort) gem. **Art. 12 UN-StaatenlosenÜbk. v. 1954**

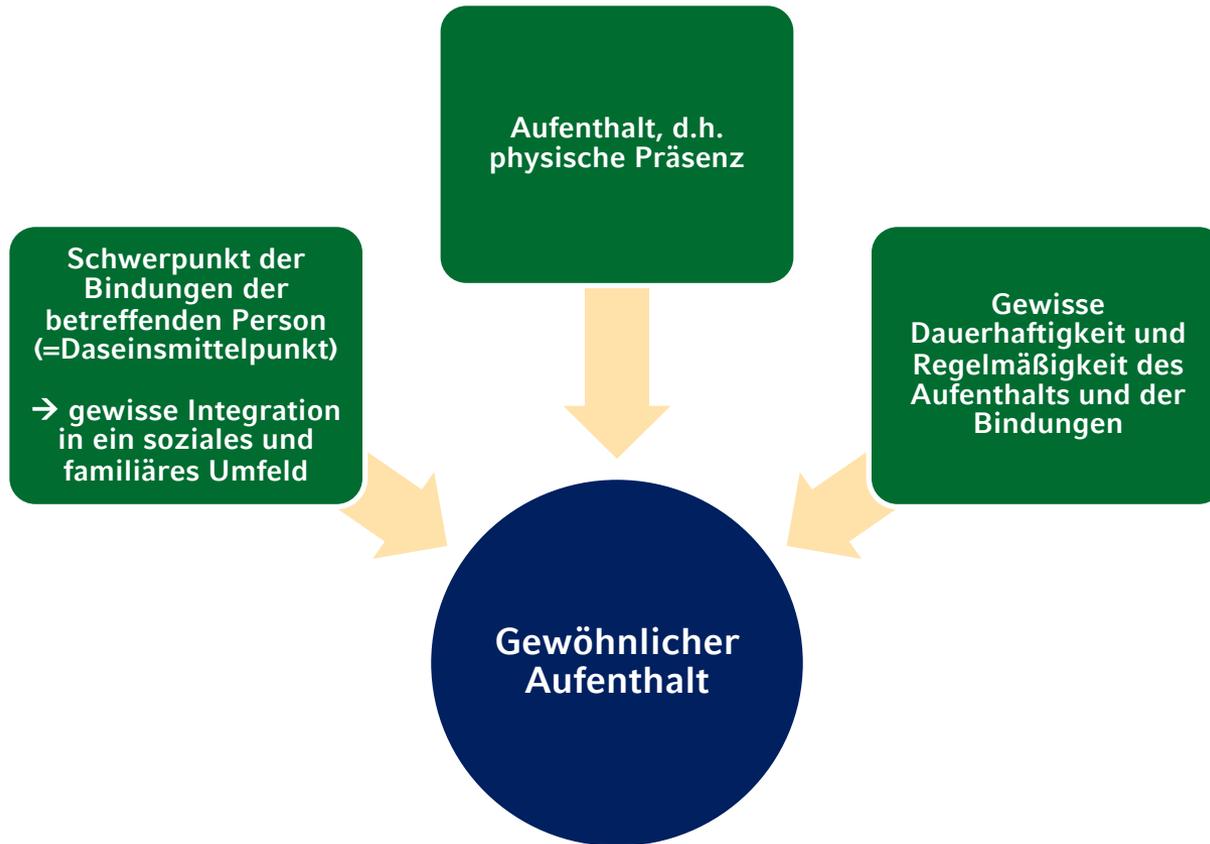
Anknüpfungskriterien im Detail (2)

- Problematik bei Flüchtlingen
 - Grds. gilt die Grundregel, Personalstatut = Staatsangehörigkeit
 - Staat der Angehörigkeit stellt nicht mehr die engste Verbindung dar
 - Art. 12 Genfer Flüchtlingskonv. 1951 → Wohnsitz, bzw. wenn solcher nicht vorliegt, Aufenthalt
- Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt
 - Art. 5 III EGBGB
 - Begriff des EGBGB: Ort eines **nicht nur vorübergehenden Verweilens**, an dem der **Schwerpunkt** der Bindungen einer Person in familiärer oder beruflicher Hinsicht, dh. ihr **Daseinsmittelpunkt** liegt
 - Faustregel: Min. 6 Monate Aufenthalt
 - Rein faktischer Begriff, d.h.:
 - Subjektive Elemente sind nur für den Zeitpunkt der Begründung des Aufenthalts relevant, sonst aber irrelevant (↔ „domicile“).
 - Irrelevant ist auch die Legalität des Aufenthaltes

Anknüpfungskriterien im Detail (3)

- Der sog. „schlichte Aufenthalt“ (etwa bei Fehlen einer für den Daseinsmittelpunkt notwendigen sozialen Integration) tritt nur dann an die Stelle des gew. Aufenthalts, wenn das Gesetz dies vorsieht (zB Art. 24 I 2 EGBGB).
- P: Gew. Aufenthalt von Kindern
 - Unabhängig von den Eltern, d.h. mit Blick auf das Kind zu bestimmen
 - Mittelbar bei kleinen Kindern liegt der gew. Aufenthalt an jenem der Eltern
 - Beachte auch Sonderproblematik bei Kindesentführung
- Begriff im Europäischen IPR gesondert zu bestimmen → **euroautonome Auslegung**

Anknüpfungskriterien im Detail (4)



[EuGH, Rs. C-523/07 \(A\); EuGH, Rs. C-497/10 \(Mercredi/Chaffe\); Rs. C-376/14 PPU](#)

Anknüpfungskriterien im Detail (5)

EuGH, U. v. 17.10.2018 - Rs. C-393/18 PPU:

Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass **ein Kind körperlich in einem Mitgliedstaat anwesend gewesen sein muss, damit angenommen werden kann, dass es in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift hat.** Insoweit kommt Umständen wie den im Ausgangsverfahren streitigen – nämlich zum einen dem vom Vater auf die Mutter ausgeübten Zwang mit der Folge, dass die Mutter ihr Kind in einem Drittstaat zur Welt gebracht hat und sich mit diesem seit dessen Geburt dort aufhält, und zum anderen der Verletzung der Grundrechte der Mutter oder des Kindes –, auch wenn sie nachgewiesen sind, keine Bedeutung zu.

Anknüpfungskriterien im Detail (6)

EuGH, U. v. 28.06.2018 - Rs. C-512/17:

[...] Dabei sind in einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf den von diesem Gericht festgestellten Sachverhalt **folgende Umstände gemeinsam ausschlaggebend:**

- der Umstand, dass das Kind ab seiner Geburt bis zur Trennung seiner Eltern im Allgemeinen mit ihnen an einem bestimmten Ort gewohnt hat;
- der Umstand, dass sich der Elternteil, der seit der Trennung des Paares de facto für das Kind Sorge trägt, im Alltag noch immer mit ihm an diesem Ort aufhält und dort seine berufliche Tätigkeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausübt;
- der Umstand, dass das Kind an diesem Ort regelmäßig Kontakt zu seinem anderen Elternteil hat, der noch immer an diesem Ort wohnt.

Hingegen können in einer Rechtssache wie der des **Ausgangsverfahrens folgende Umstände nicht als entscheidend angesehen werden:**

- vergangene Aufenthalte des de facto für das Kind Sorge tragenden Elternteils mit dem Kind im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats dieses Elternteils im Rahmen seiner Urlaube oder von Festtagen;
- die Herkunft des fraglichen Elternteils, die sich daraus ableitenden kulturellen Bindungen des Kindes zu diesem Mitgliedstaat und seine Beziehungen zu seiner in diesem Mitgliedstaat ansässigen Familie;
- die etwaige Absicht dieses Elternteils, sich künftig in eben diesem Mitgliedstaat mit dem Kind niederzulassen.

Anknüpfungskriterien im Detail (7)

EuGH, Urteil vom 16.7.2020 – C-80/19 (EE ua) NJW 2020, 2947 (EuErbVO)

37 Hierzu ist festzustellen, dass der Begriff **„gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes“** im Sinne der VO Nr. 650/2012 zwar **in keiner Bestimmung definiert** wird, jedoch die **Erwägungsgründe 23 und 24** nützliche Hinweise enthalten.

38 Nach dem 23. Erwägungsgrund dieser Verordnung obliegt es der mit der Erbsache befassten Behörde, den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zu bestimmen, wobei diese Behörde sowohl den Umstand, dass der allgemeine Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes ist, als auch **sämtliche Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes zu beachten hat und dabei alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen hat**, insbesondere die **Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts** des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die **damit zusammenhängenden Umstände und Gründe**. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte eine **besonders enge und feste Verbindung zwischen dem Nachlass und dem betreffenden Staat** erkennen lassen.

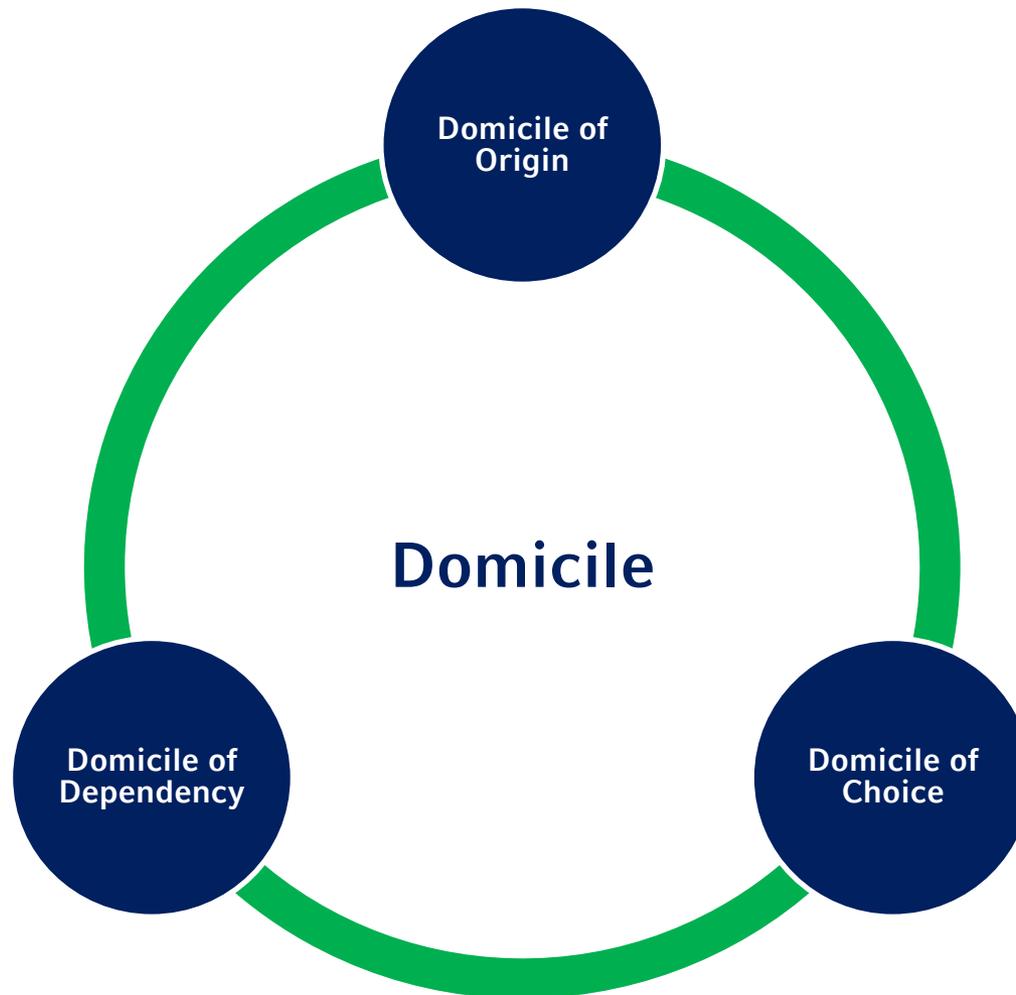
39 Insoweit sind im **24. Erwägungsgrund der Verordnung verschiedene Fälle aufgeführt, in denen es sich als komplex erweisen kann, den gewöhnlichen Aufenthalt zu bestimmen**. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines Staates oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in diesem Staat, so könnte – wie es im letzten Satz dieses Erwägungsgrundes heißt – seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein, wenn sich der Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat.

Anknüpfungskriterien im Detail (8)

EuGH, Urteil vom 25.11.2021 – C-289/20 (IB v. FA)

Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, **dass ein Ehegatte, der sein Leben in zwei Mitgliedstaaten verbringt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur in einem dieser Mitgliedstaaten haben kann**, so dass allein die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich dieser gewöhnliche Aufenthalt befindet, für die Entscheidung über den Antrag auf Auflösung der Ehe zuständig sind.

Anknüpfungskriterien im Detail (9)



Zusammenfassung

- Zwingender Charakter des IPR
- Qualifikation
- Qualifikationsprobleme
- Qualifikationsmethoden
- Anknüpfungskriterien im Detail
 - Staatsangehörigkeit
 - Gewöhnlicher Aufenthalt
 - Domicile